

Das Branntweinmonopol.

Von

J. Auer.

Zu den besonderen Eigenthümlichkeiten der Bismarck'schen Politik gehört, daß sie es liebt, mit Ueberraschungen zu wirken. Die neueste Zeit hat uns wieder zwei Proben dieser Art Bismarck'scher Staatskunst gebracht, von denen die eine auf dem Gebiete der auswärtigen, die andere auf dem Boden der inneren Politik sich bewegt. Wir meinen die Anrufung des Papstes zum Schiedsrichter in der Karolinenstreitfrage und das Branntweinmonopol.

So unmöglich man es noch vor wenigen Monaten gehalten hätte, daß derselbe Mann, der das stolze Wort: „Nach Kanoffa gehen wir nicht“ ausgesprochen hat, es fertig brächte, den Papst in einem internationalen Streitfall zum Schiedsrichter zu machen, so überraschend hat es gewirkt, als vor wenigen Wochen ein Berliner Blatt die Nachricht brachte, im Reichskanzleramt sei das Projekt eines Branntweinmonopols ausgearbeitet worden; der Reichstag werde sich noch im Verlaufe der diesjährigen Session damit zu beschäftigen haben.

Nach den Erfahrungen, die der Reichskanzler mit dem Tabakmonopolprojekt gemacht hat, glaubte man zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die Reichsregierung darauf verzichten werde, in Zukunft Zeit und Geld auf ähnliche Projekte zu verwenden. Der Entwurf eines Branntweinmonopols, wie er jetzt dem Bundesrath vorliegt, beweist, wie falsch diese Annahme war.

Der Reichskanzler hat sich eben einmal in den Kopf gesetzt, das Reich finanziell unabhängig von den Einzelstaaten zu machen, er will nicht, wie er sich äußerte,

daß das Reich Kostgänger der Einzelstaaten sei, und deshalb sucht er fortgesetzt nach neuen Einnahmequellen für dasselbe, und je reichhaltiger dieselben zu fließen versprechen, desto willkommener sind sie ihm. Diesem Streben war zunächst der Plan des Reichseisenbahn-Projekts entsprungen; als dasselbe an dem Widerstand der süddeutschen Staaten scheiterte, folgte das Tabakmonopol, das im Reichstag und Volkswirtschafts-Rath verworfen wurde, und jetzt soll es mit dem Branntwein versucht werden.

Ob das neue Projekt bei der parlamentarischen Vertretung des deutschen Volkes mehr Glück haben wird als seinerzeit das Tabakmonopol, möchten wir vorläufig noch sehr bezweifeln, denn alle Gründe, die seinerzeit für die Ablehnung des Tabakmonopols geltend gemacht worden sind, treffen, abgesehen von neuen gewichtigen Bedenken, auch auf das Branntweinmonopol zu.

Wie es der Natur eines solchen Projektes entspricht, sind die Gründe, welche gegen dasselbe in's Feld geführt werden, theils wirtschaftlicher, theils politischer Natur. Dagegen wird von den Anhängern des Monopols — welche bis jetzt übrigens noch sehr dünn gesäet sind, denn die anfängliche Begeisterung dafür in der nationalliberalen Presse hat sehr rasch einer starken Ernüchterung Platz gemacht — ein Moment in's Gefecht geführt, von dem man sonst nicht gewohnt ist, daß es bei Steuerfragen eine besondere Rolle spielt. Wir meinen die sittlichen und moralischen Schäden, welche der unmäßige Branntweingenuß im Gefolge hat. Darin, daß das Reich die Herstellung von Trink-

branntwein ausschließlich in eigenen Fabriken und Anstalten besorgen läßt, soll die Garantie liegen, daß von Fuselöl nicht vollständig gereinigter Schnaps nicht mehr in den Verkehr kommt.

Andererseits soll die mit der Einführung des Monopols bewirkte Wertheuerung des Branntweins eine Verminderung des Konsums im Gefolge haben. Die Vertheidiger des Monopols hoffen also durch Verbesserung des Branntweins und Erhöhung des Preises eine Verminderung der Trunksucht und derer schlimmen Folgen zu erzielen. Abgesehen nun davon, daß die Erfahrungen anderer Länder, die sich bereits seit langen Jahren hoher Branntweinsteuern erfreuen, ersterer Annahme widersprechen, ist es auch ein innerer Widerspruch, durch das Monopol zugleich die Reichseinnahmen zu erhöhen, was von der Regierung doch in erster Linie beabsichtigt wird — und zugleich den Konsum heruntersetzen zu wollen. Dieser Widerspruch wird um so schroffer, als nach dem Entwurf die Regierung verpflichtet ist, von den Brennern das bisher von ihnen fabrizirte Quantum zu einem durch den Bundesrath festgesetzten Preise abzunehmen. Würde nun der Konsum wirklich bedeutend abnehmen, was ja der Fall sein müßte, wenn der Trunksuchterheblich Abbruch geschehen soll, so blieben der Regierung große Quantitäten auf Lager, die schließlich nur an das Ausland abgegeben werden könnten. Das Ausland resp. der Weltmarkt kümmeret sich aber naturgemäß um die deutschen Monopolpreise nicht, und so könnte es kommen, daß die Mehrerträgnisse, welche die Steuerbehörde den deutschen Konsumenten für den Monopolschnaps abnimmt, dem auf den Weltmarkt geschickten Spiritus wieder mitgegeben werden müssen, um letzteren überhaupt nur an den Mann bringen zu können.

Die Ausfuhr deutschen Spiritus ist nämlich heute schon eine ganz bedeutende, ihr jährlicher Werth beziffert sich rund

auf ca. 990,000 Hektoliter. Soll nun der Konsum im Inland sich mindern, ohne daß die Produktion eingeschränkt wird, dann wird die Ausfuhrmenge sich nothwendig steigern müssen und dadurch die Preise des Weltmarktes noch mehr gedrückt werden, als dies jetzt schon der Fall ist.

Die vielgepriesenen sittlichen und moralischen Wirkungen des Schnapsmonopols sind also mehr als zweifelhaft, wogegen die wirtschaftlichen und vor allem die politischen Bedenken, welche gegen eine solche Maßnahme sprechen, sehr klar vor uns stehen. Was zunächst die wirtschaftliche Seite betrifft, so möchten wir vorausschicken, daß wir nicht zu den Gegnern jedes Staatsbetriebs gehören. Die Zahl dieser Gegner ist in Deutschland derzeit überhaupt außerordentlich gering und wenn vor zwanzig oder dreißig Jahren noch Stimmen laut werden konnten, welche verlangten, der Staat solle die in seinem Besitze befindlichen Eisenbahnen an Privat-Gesellschaften verkaufen, so klingen uns solche Vorschläge heute wie ein Märchen. Der große Streit, welcher noch Anfang und Mitte der sechsziger Jahre unser ganzes politisches Leben beherrschte, und der sich um die Frage drehte, ob es dem Staat oder der Kommune gestattet sei, in den wirtschaftlichen Kampf einzugreifen, mehr zu sein, als der bloße Wächter, der dafür zu sorgen habe, daß Leben und Eigenthum nicht gefährdet werden, — er ist entschieden, und zwar zu Gunsten der Anhänger der Staatsintervention. Prinzipielle Bedenken dagegen, daß der Staat überhaupt sich in die Produktion mischt, hätten wir also nicht zu erheben, trotzdem können wir uns aber doch nicht für das Monopol aussprechen. Um dies näher zu begründen, ist es nothwendig, daß wir uns die Vorlage und die Entstehung derselben näher ansehen.

Der Wunsch nach Einführung eines Schnapsmonopols ist zum erstenmal an offizieller Stelle ausgesprochen worden von dem Reichstags-Abgeordneten Uden

in seiner Rede vom 27. Januar 1884, in welcher der genannte Herr für seinen Antrag plaidirte, für das Steuerjahr 1884—1885 die Frist für die Entrichtung der Branntweinsteuer von sechs auf neun Monate zu verlängern. In dieser Rede beklagte der Antragsteller aufs bitterste, daß in Folge der ausländischen Konkurrenz und der angeblich ungenügenden Ausfuhrbonifikation der Handel des deutschen Spiritus auf dem Weltmarkt zurück gehe, so daß „leider Gottes die Spiritusindustrie auf das deutsche Schnapsaufen angewiesen sei,“ und resumirte sich derselbe schließlich dahin:

„Da nun aber andere und bessere Mittel mir noch nicht erwiesen worden sind, und da eine wesentliche Erhöhung der Malischsteuer recht bedenklich sein könnte, namentlich für den Bestand der mittleren und kleineren Spiritus-Brennereien, so komme ich im Einverständnisse mit einem nicht geringen Theile von Interessenten des Brennereigewerbes schließlich dahin, daß wir den Wunsch aussprechen müssen und uns vollständig in den Gedanken gefunden haben, daß das deutsche Reich den Verkauf des Branntweins als Monopol übernehmen möchte, daß also unsere Brennereien in dieser Beziehung von jeder anderen Steuer entlastet würden, und ein Branntweinmonopol im deutschen Reiche in Aussicht genommen werden möge.“ Dieser Vorschlag fand damals im Reichstag nicht die geringste Beachtung, keiner der nachfolgenden Redner, auch die Regierungsvertreter nicht, hielt es der Mühe werth, auch nur mit einem Wort auf den Vorschlag einzugehen.

Ob Herr Uhdn, dessen Antrag von Hochtories der äußersten Rechten mit unterzeichnet war, damals bereits eine Ahnung davon hatte, daß sein Vorschlag im Reichskanzler-Palais nicht auf unfruchtbaren Boden falle, mag dahin gestellt sein; unwahrscheinlich ist dies auf keinen Fall, zumal man jetzt erfährt, daß

die Vorarbeiten für das Monopolprojekt schon von langer Hand her vorbereitet wurden. Erstere Annahme wird um so wahrscheinlicher, als sich der Entwurf mit dem Vorschlag des Herrn Uhdn deckt.

Der genannte Herr verlangte, daß das Reich den Verkauf des Branntweins übernehme und der Brenner von jeder Steuer befreit werde. Der Wunsch ginge bis auf das Tipfel über'm i in Erfüllung, wenn der dem Bundesrath vorliegende Entwurf Gesetz würde. Dort ist nämlich in § 2 bestimmt, daß der Bezug sämmtliche inländischen rohen Branntweins von den Herstellern, sowie die Reinigung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alkoholischen Getränken, sowie der Verkauf von Branntwein aller Art auf das Reich übergehen sollen. In § 4 des Entwurfs wird dann bestimmt, daß sämmtliche Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 vorhanden waren, in Zukunft jährlich soviel Branntwein herstellen dürfen, als sie vorher hergestellt haben, während Brennereien, welche zu jenem Zeitpunkt gerade in der Herstellung begriffen waren, zu einer verhältnißmäßig gleich großen Branntweinproduktion zugelassen werden sollen.

Ein dem Reichskanzler unterstelltes Monopolamt, dessen Vorstand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath ernannt wird, soll die Verwaltung des Monopols führen. Die Verwaltung stellt im Einvernehmen mit den Landesregierungen und nach Anhörung des Gutachtens einer aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Brennereibesitzern zusammengesetzten Kommission für die einzelnen Brennereien die zu liefernden Mengen fest.

Für kleine Brennereien, welche keinen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, wird die Menge rohen Branntweins, welche sie bereiten dürfen, unter billiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse, seitens der Landesbehörden festgesetzt.

Die Monopolverwaltung übernimmt den gesammten gewonnenen Branntwein unter Feststellung seiner Menge, Stärke und Beschaffenheit und gegen Ertheilung einer Empfangsbescheinigung an den Brennereibesitzer. Der für den gelieferten Branntwein zu zahlende Preis wird durch einen jeweilig von dem Bundesrath festzusetzenden Tarif bestimmt. Bis auf Weiteres soll bei Kartoffelspiritus ein Preis von mindestens 30 und höchstens 40 Mk. für den Hektoliter reinen Alkohols bezahlt werden. Für andere Branntweinsorten wird ein auf Grundlage des jeweiligen Tariffasses für Kartoffel-Spiritus angemessen berechneter Satz bezahlt.

Für Kartoffelbranntwein, welcher aus kleinen Brennereien, die täglich nicht mehr als 10 $\frac{1}{2}$ Hektoliter Vottichraum be-maischen, gewonnen wird, ist der Bundesrath ermächtigt pro Hektoliter reinen Alkohols 2 Mark mehr zu bezahlen. Branntwein, der unter Verwendung verbotener Stoffe hergestellt wird, oder in Folge von Unreinigkeit oder aus sonstigen Gründen zur Herstellung alkoholischer Getränke sich nicht eignet und auch sonst nicht gebrauchsfähig gemacht werden kann, ist geringer zu bezahlen oder unter amtlicher Aufsicht, ohne Entschädigung, zu vernichten.

Die Monopol-Verwaltung stellt aus dem ihr gelieferten rohen Branntwein gereinigten Branntwein, sowie die dem Bedürfnis entsprechenden alkoholischen Getränke her und führt ausländische Branntweine, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden, ein. Der Bundesrath setzt den Tarif fest, nach welchem die Monopolverwaltung den Branntwein abgibt. Dabei ist vorläufig als Norm bei ordinärem Trinkbranntwein ein Preis von mindestens 2 und höchstens 3 Mark für den Liter reinen Alkohols festgesetzt. Für gewerbliche Zwecke soll der Spiritus, mit Genehmigung des Bundesraths, zum Selbstkostenpreis geliefert werden.

Der Verkauf erfolgt für Rechnung der Monopolverwaltung und zwar durch eigens zu diesem Zwecke bestimmte Branntweinagenten und Verschleißer. Dieselben sind auf Widerruf angestellt, haben alle für den Lokalbedarf notwendigen Sorten zu führen, müssen alle von der Monopolverwaltung erlassenen Vorschriften aufs genaueste befolgen und werden nach Prozenten der Bruttoeinnahme entschädigt. Gastwirthen, Inhabern von Kaffees und Konditoreien, Vorständen von Casinos zc. kann nach den von der Landespolizeibehörde im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung zu treffenden Bestimmungen die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein ohne Beschränkung auf die von den Verschleißern einzuhaltenden Preise ertheilt werden. Der Branntwein darf nur in Originalverpackung zum Verkauf gebracht und aus Originalflaschen ausgeschenkt werden. Auch Kaufleuten kann unter denselben Maßgaben wie bei den Gastwirthen zc. die Erlaubniß zum Verkauf von Trinkbranntwein in unverletzter Originalverpackung von der Monopolverwaltung ertheilt werden.

Dieses sind in gedrängter Kürze die wesentlichsten Bestimmungen des Monopolentwurfs, soweit sich derselbe auf den Ankauf des Rohspiritus und dessen Absatz, nach vorausgegangener Rektifizierung, an die Konsumenten bezieht. Daneben enthält der Entwurf noch eine Reihe von Bestimmungen, welche sich auf den Ankauf und die Ablösung von Etablissements, Fabriken, Maschinen und Grundbesitz zc. beziehen, welche heute der Reinigung des Spiritus, der Liqueurfabrikation zc. dienen; ein anderer Theil der Bestimmungen setzt die Entschädigungen fest für diejenigen Arbeiter, Gewerbetreibenden, Händler, Agenten, Makler, Reisenden, Aufsichtspersonal zc., die bisher mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke und dessen Handel und Verkauf beschäftigt waren. In Bezug auf die Personalentschädigung ist bestimmt:

wer sein Geschäft nicht bereits im fünften Jahr betreibt, erhält gar nichts; bis zu sechs Jahren den doppelten Betrag seiner Jahres-Einnahme, nach sechs Jahren das zweiundeinhalbfache u. s. w. bis höchstens zum fünffachen des Nettoverdienstes. Schankwirths bekommen bis zu fünf Jahren ihres Betriebes gar nichts, dann den einfachen Betrag ihres Jahresverdienstes.

Eine Serie von Strafbestimmungen, welche dem Entwurf beigegeben ist, und welche aller Vermuthung nach sehr scharf bemessen sein dürfte, denn nur unter drakonischen Strafbestimmungen läßt sich eine Maßregel, wie sie mit der Einführung des Monopols geplant ist, durchzuführen, ist bis jetzt noch gar nicht veröffentlicht.

Die Einfuhr ausländischen Branntweins ist durch einen erdrückend hohen Zoll unmöglich gemacht. Die Monopolverwaltung behält sich vor, etwaige nothwendige Sorten selbst im Auslande einzukaufen. Der Privatbesitz von Branntwein würde nach Einführung des Monopols insofern mit Belästigung verbunden sein, als ohne Begleitschein Niemand mehr als ein Kilo Branntwein bei sich führen dürfte. Man denke dabei nur an unsere Feld-, Land- und Waldarbeiter in Nord- und Ostdeutschland, die, sobald sie in Gruppen zusammenarbeiten, stets mehr wie ein Kilo Schnaps bei sich führen und die dann jedem Gensdarmen den Begleitschein zu präsentieren verpflichtet wären.

Ueberhaupt würde die Einführung des Monopols eine solche Ausdehnung der polizeilichen Kontroll- und Ueberwachungsbefugnisse im Gefolge haben, daß schon um deswillen die Annahme desselben nur mit sehr gemischten Gefühlen begrüßt werden könnte.

Dann aber spricht gegen die Einführung des Monopols ein Grund, gegen dessen Gewicht alle anderen Bedenken in den Hintergrund treten müssen. Wir

meinen die kolossale Vertheuerung des Trinkbranntweins, welche in Folge der Einführung des Monopols eintreten würde. Nach den dem Bundesrath zugegangenen Motiven hofft die Regierung auf einen Ertrag in der Höhe von 300 Millionen. Dieser Ertrag soll erzielt werden dadurch, daß der Preis des Trinkbranntweins um mindestens das Vierfache gesteigert würde. Ließt man die Traktätchen unseiner Mäßigkeitsvereiner, so sollte man freilich meinen, alles Unglück in der Welt entstehe durch die Schnapspest, und wir wollen auch nicht läugnen, daß manche ruinierte Gesundheit und manches zerstörte Familienglück auf Konto des Schnaps-teufels zu setzen ist. Daneben ist aber keinen Augenblick zu vergessen, daß für unsere norddeutsche Arbeiter-Bevölkerung, besonders soweit sie im Freien beschäftigt ist, der Schnaps ein unumgänglich nothwendiges Genuß- und Stärkungsmittel ist. Was da schriftstellernde Frauen und jeder gesunden Lebenslust abholde Pastoren zusammen salbadern über Ertrag des Schnapses durch Kaffee oder Thee, ist alles recht schön, besonders wenn es im gemächlich durchwärmten Salon vor-gelesen wird, und Vorleser wie Zuhörer ihr Gläschen Wein oder ihre Tasse Chokolade vor sich haben. Unsere Forst- und Landarbeiter aber, welche mit dem ersten Hahnenschrei an die Arbeit müssen und bis spät Abends dabei bleiben, die den Unbilden der Witterung schonungslos sich preisgegeben sehen, sie haben kein Verständnis für das Betergeschrei gegen den „Schnapssteufel“, denn sie wissen, daß ab und zu ein kräftiger Schluck für sie geradezu ein Lebensbedürfnis ist.

Und diesen Arbeitern, deren Lohn in durchaus keinem Verhältniß steht zu den Mühseligkeiten ihres Berufes, wird durch das Monopol zugemuthet, vorausgesetzt, daß die Gemeinden von dem ihnen nach § 87 zustehenden Recht Gebrauch machen und einen 50 proz. Zuschlag zu dem Monopolverkaufspreis erheben, für den

Liter Schnaps, den sie trinken, das siebenfache an Steuer zu bezahlen, was der Wohlhabende für seinen Liter Wein bezahlt.

Endlich wird für das Monopol die schlechte Lage der deutschen Spritfabrikation ins Feld geführt. Die Spirituspreise sind im Verlaufe der letzten beiden Jahre in Folge der auch auf diesen Gebiete herrschenden Ueberproduktion bedeutend gesunken. In den letzten 9 Jahren bis 1884 betrug der Durchschnittspreis für den Hektoliter Kartoffelrohspritus 52 Mark, in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt 55 Mark, ein Preis, der als sehr gut bezeichnet werden kann. Seit 1884 sind die Preise fortgesetzt gefallen, so daß augenblicklich der Hektoliter für 38 bis 40 Mark gekauft wird. Bei einem Steuerbetrag von ca. 16 Mark verbleiben dem Brenner also nur 22 resp. 24 Mark. Der Centner Kartoffeln soll bei diesen Preisen bei der Brennerei nur mehr mit 60—70 Pf. verwerthet werden können.

Man kann gerne zugeben, daß die Brenner unter diesen Verhältnissen schwer leiden, aber welches Geschäft leidet heute nicht unter der allgemeinen Geschäftsstockung, unter der Ueberproduktion auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens? Wenn aber alle Geschäftstreibende, welche heute mit Unterbilanz oder doch ohne Profit arbeiten, Staatsunterstützung haben wollten, aus welchem Steuersäckel sollte dann der Staat die Mittel schöpfen?

Aber freilich, unter den Schnapsbrennern befinden sich Leute mit weitreichendem Einfluß, und für das, was der Brennerei noth thut, findet sich Verständnis bis in die höchsten Kreise. Erklärte doch seinerzeit der Reichskanzler selbst: „Auch ich bin Schnapsbrenner.“ Das darf uns aber doch nicht vergessen lassen, daß die Zahl der Brennereien besitzenden Grundbesitzer noch nicht 1 Prozent der gesammten Landwirthe Deutschlands ausmacht, und daß es deshalb gewaltig über-

treiben heißt, die Interessen der Brenner mit denen der deutschen Landwirtschaft zu identifiziren. Die steuerfreie Bezahlung des Hektoliter Rohspiritus mit 30 bis 40 Mark, wie sie der Monopolentwurf vorsieht, wäre, im Verhältniß zu dem Marktpreis, der heute für Spiritus erzielt werden kann, gleich mit einer Subventionirung der Brenner von 10—15 Mark pro Hektoliter. Damit wären die Herren freilich für alle Zeiten vor den Schwankungen des Marktpreises gesichert und hätten in dem Staat einen sicheren, jederzeit zahlungsfähigen Abnehmer. Um diese angenehme Situation aber 3—4000 Großbrennern, die hauptsächlich in den altpreussischen Provinzen ihren Wohnsitz haben, zu schaffen, sollen die Branntwein-Konsumenten das vierfache des bisherigen Preises bezahlen und das Reich außerdem noch das Risiko auf sich nehmen, mit dem im Lande nicht verbrauchten Spiritus auf dem Weltmarkt sitzen zu bleiben und Millionen dabei zuzusetzen.

Man sieht, das Monopol eröffnet dem deutschen Reichsbürger schöne Aussichten.

Neben diesen wirtschaftlichen Bedenken aber, zu welchen das Monopol Anlaß gibt, gesellen sich die nicht minder gewichtigen politischen. Durch die Einführung des Monopols würden zunächst die gesammten Brennerei-Besitzer in direkte Abhängigkeit von der Reichsregierung kommen. Das gleiche trafe zu bei allen Gastwirthen, Restaurateuren, Konditoren, und Kaufleuten, welche Branntwein zu ihrem Gewerbebetriebe nothwendig bedürfen. Daß die Verschleißer und Agenten ständige Wahltagatoren für die Regierungen wären, ist selbstverständlich. Nun bedenke man, daß es in Deutschland nach der letzten Berufszählung 230,000 Schank- und Gastwirthe gibt, dazu die geplanten Verschleißer und Agenten, sowie die Arbeiter und Handwerker, welche von dem Brennereigewerbe abhängig sind, und man

wird nicht zu hoch taxiren, wenn man annimmt, daß eine halbe Million Stimmen durch Einführung des Schnapsmonopols sich auf Gnade und Ungnade der Regierung überliefert sähen.

Neben diesem Einfluß auf ungeheure Wählermassen, den die Regierung gewinnen würde, kommt noch hinzu, daß, wenn das Monopol wirklich die in den Motiven in Aussicht gestellten 300 Millionen an Einnahmen bringen würde, das Budgetrecht des Reichstags damit thatsächlich aus der Welt geschafft wäre. Die Reichsregierung hätte es in der Hand, durch Erhöhung der Verkaufspreise die Einnahmen beliebig zu steigern, ohne daß dem Reichstag irgend welche Möglichkeit gegeben wäre, dieses zu verhindern.

Daß gerade diese Unabhängigkeit, welche die Reichsregierung gegenüber der Volksvertretung gewänne, dem Reichskanzler das Monopol so erstrebenswerth macht, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. Andererseits muß aber gerade dieser Punkt alle diejenigen Elemente unseres Volkes, welche dem mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Streben, die Regierungsgewalten auf Kosten der Volksrechte zu stärken und das Reich in die Bahnen des Cäsarismus zu leiten, dazu bestimmen, Pläne, wie sie im Branntweinmonopol zu Tage ge-

treten sind, auf das Entschiedenste zu bekämpfen.

Das Monopol ist wirthschaftlich verwerflich, weil es nur unter gewissen Umständen zu Gunsten der Staatskasse, unter allen Umständen aber zu Gunsten einer geringen Anzahl von Grundbesitzern den breiten Schichten des Volkes ein Genußmittel in ganz unverhältnißmäßiger Weise vertheuert, und zwar ein Genußmittel, das bei unmäßigen Verbrauch allerdings in schlimmer Weise zu wirken vermag, das aber unsere norddeutsche Arbeiter-Bevölkerung bei ihrer Ernährungsweise und bei den klimatischen Verhältnissen absolut nicht entbehren kann.

Zugleich aber ist das Monopol politisch verwerflich, weil durch die Einführung desselben hunderttausende von Menschen von der Regierung direkt abhängig werden würden und weil in den Einnahmen aus dem Monopol der Regierung die Mittel gegeben wären, das Budgetrecht des Reichstags vollständig wirkungslos zu machen.

Wollen wir deshalb hoffen, daß der deutsche Reichstag dem neuen Monopulentwurf dasselbe Schicksal bereitet, welches seinem Vorgänger, dem Tabaksmopulentwurf, in einer früheren Session bereitet worden ist.

Florian Geyer.

Lebens- und Charakterbild aus dem großen Bauernkrieg.

Von

Wilhelm Blos.

II.

Während der helle Haufe mit Wendel Hippler und Georg Meßler in der Gegend von Heilbrom liegen blieb und den Ritter Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand, nach vielem Widerstand in der Masse, zu seinem Anheil als Felzhaupt-

mann wählte, zog Florian Geyer mit seiner schwarzen Schaar durch den Odenwald nach Franken zurück. Er brachte die neun Städte auf dem Odenwald, die damals zum Erzstift gehörten, sowie Tauberbischofsheim in den Bund der Bauern und brach eine Anzahl von Zwing-